

**AKTUELL - KOMPAKT - PRÄGNANT**

# elixa news

„Am **Mut** hängt der **Erfolg**“

elixa

Steuerberatungs GmbH

[www.elixa.at](http://www.elixa.at)



## Klienten-Sonderinfo

Ausgabe 06/2023

Die Anmeldefrist für den Energiekostenzuschuss II begann am 16.10.2023 und endete am 2.11.2023. Am 8.11.2023 wurde ein erster Entwurf der Förderrichtlinie veröffentlicht, der eine **kurze Antragsfrist bis zum 7.12.2023** vorsieht. Die kurzen Fristen könnten die ordnungsgemäße Antragstellung erschweren, da Informationen beschafft und Anträge von Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Bilanzbuchhalter überprüft werden müssen. Es wird darüber nachgedacht, ob eine Fristverlängerung notwendig ist, da der Entwurf noch Änderungen unterliegt und die Genehmigung der EU-Kommission aussteht. Unternehmen, die die Anmeldefrist verpasst haben, werden auf die Energiekostenpauschale hingewiesen (siehe Punkt 8).

Wir hoffen, Ihnen hiermit eine informative Grundlage zu bieten, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

**Ihr elixa Steuerberatungs-Team**

StB Mag. Martin Schober

Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schober', is positioned to the right of the typed name.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, [horn@elixa.at](mailto:horn@elixa.at)
- 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, [mattersburg@elixa.at](mailto:mattersburg@elixa.at)
- 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, [wien@elixa.at](mailto:wien@elixa.at)  
UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## INHALT:

<b>1</b>	<b>ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II</b> .....	<b>2</b>
1.1	WER WIRD GEFÖRDERT? .....	3
1.2	FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM.....	4
1.3	BERECHNUNGSSTUFEN UND FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN.....	4
1.4	ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN:.....	5
1.5	FESTSTELLUNG DURCH EINEN WP/STB/BIBU.....	6
1.6	ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG.....	6
<b>2</b>	<b>ENERGIEKOSTENPAUSCHALE</b> .....	<b>7</b>

## 1 ENERGIEKOSTENZUSCHUSS II

In unserer letzten Ausgabe haben wir Sie über die Voranmeldung zum Energiekostenzuschuss II (EKZ II) informiert. Sollten Sie keine Voranmeldung für den EKZ II vorgenommen haben, so ist die Beantragung des EKZ II sowohl für die erste Tranche (1.1.2023 bis 30.6.2023) als auch die zweite Tranche (1.7.2023 bis 31.12.2023) nicht möglich. Diese Information richtet sich daher an all jene, die eine Voranmeldung bis zum 2.11.2023 durchgeführt haben. Die Förderung besteht in einem nicht rückzahlbaren Zuschuss nach dem „*first come first served*“ Prinzip und es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

Mit 8.11.2023 wurde ein **Entwurf** der Förderrichtlinie für den Energiekostenzuschuss II veröffentlicht. Da es sich um einen Entwurf handelt, gibt es derzeit **keine endgültige Rechtsgrundlage** für den EKZ II. Es ist zu erwarten, dass die derzeit vorgesehene kurze Antragsfrist auch in der finalen Förderrichtlinie, also in der endgültigen Rechtsgrundlage, enthalte ist. Aufgrund der kurzen Antragsfrist wird es nicht anders möglich sein, als die Anträge bereits intern vorzubereiten und nach Bekanntmachung der endgültigen Rechtsgrundlage einzureichen.

Von einer Einreichung vor Veröffentlichung der endgültigen Grundlage ist aufgrund von Rechtsunsicherheit abzuraten.

Wir dürfen Ihnen daher einen Überblick über die wichtigsten Eckpunkte der Förderrichtlinie geben, sodass Sie sich optimal vorbereiten können.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 1.1 WER WIRD GEFÖRDERT?

Der Energiekostenzuschuss II ist für Unternehmen konzipiert, welche unter den derzeit hohen Energiekosten leiden. Dieser wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Einmalzahlung gewährt.

Förderungsfähige Unternehmen in der **Basisstufe** (Stufe 1) und den **Berechnungsstufen 2 und 5** sind bestehende Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewerblich oder industriell unternehmerisch tätig sind, konzessionierte Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie gemeinnützige Rechtsträger mit ihren unternehmerischen Tätigkeiten iSd § 2 UStG. Weiters fallen darunter landwirtschaftliche Unternehmen, welche ein beheizbares Gewächshaus betreiben (soweit Sie nicht gemäß der Richtlinie ausgeschlossen sind). In die Berechnungsstufen 3 und 4 fallen förderungsfähige Unternehmen, die zusätzlich das Merkmal der Energieintensivität erfüllen.

Nicht förderfähig ua sind:

- Staatliche Einheiten
- Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit
- Unternehmensneugründungen ab dem 1.1.2021 (für Stufe 2 bis 5)
- Unternehmensneugründungen ab dem 1.1.2022
- Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind:
  - Energieversorgung
  - Mineralölverarbeitende Unternehmen
  - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
  - Banken- und Finanzierungswesen sowie Versicherungswesen
  - Realitätswesen (Immobilien)
  - Land- und Forstwirtschaftliche Urproduktion (ausgenommen Gewächshäuser)
  - Fischerei und Aquakultur
- Verkammerte und nicht verkammerte Freie Berufe
- Unternehmen, denen für dieselben geförderten Energiekosten bei anderen öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden oder wurden
- Politische Parteien
- Nicht unternehmerische Bereiche von gemeinnützigen Vereinen

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 1.2 FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM

Der förderfähige Zeitraum ist in zwei Phasen aufgeteilt:

förderfähiger Zeitraum
1.1.2023 bis 30.6.2023
1.7.2023 bis 31.12.2023

Die Beantragung für beide Förderperioden startete am 9.11.2023 und endet spätestens am **7. Dezember 2023** (kann im Einzelfall kürzer sein). Die Abrechnung beider Perioden erfolgt zwischen 15. Februar 2024 und 6. Juni 2024 (kann kürzer sein). Pro Förderungswerber kann **im Antragszeitraum nur ein Antrag, der beide Förderungsperioden umfasst**, eingebracht werden. Mehrfachanträge sowie nachträgliche Nachbesserungen oder Abänderungen eines abgesendeten Antrages sowie des hochgeladenen Feststellungsberichts sind unzulässig.

Der Vergleichszeitraum ist der 1.1.2021 bis 31.12.2021.

## 1.3 BERECHNUNGSSTUFEN UND FÖRDERUNGSFÄHIGE KOSTEN

Die Berechnungsstufen werden wie folgt eingeteilt:

Stufe	Fördergrenze pro Jahr in €	Energieintensität	Förderintensität	Berechnungsformel	Verbrauchsmenge	Energieart
Basisstufe	3.000 – 2 Mio (1.500 je Förderperiode)	0%	50%	Förderung der Mehrkosten	100%	Treibstoffe, Strom, Erdgas, Wärme/Kälte (inkl Fernwärme), Dampf, Heizöl, etc.
2	2 Mio – 4 Mio	0%	50%	Förderung des 1,5-fach übersteigenden Preises	70% von 2021	wie Stufe 1 (ohne Treibstoffe)
3	4 Mio – 50 Mio	3% auf 2021 oder 6% auf das erste Halbjahr 2022	65%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2
4	50 Mio - 150 Mio	wie Stufe 3	80%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2
5	4 Mio – 100 Mio	0%	40%	wie Stufe 2	70% von 2021	wie Stufe 2

Fällt ein Unternehmen in mehrere Berechnungsstufen, so muss das Unternehmen eine Berechnungsstufe wählen - eine Kombination von mehreren Berechnungsstufen ist nicht zulässig.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

#### 1.4 ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN:

- In sämtlichen Berechnungsstufen (auch in der Basisstufe, allerdings erst ab einer Zuschusshöhe von €125.000) müssen die förderfähigen Unternehmen zusätzlich zu den oben dargestellten Voraussetzungen entweder ein **negatives EBITDA** oder ein **um 40% geringeres EBITDA im Vergleich zur selben Periode aus dem Jahr 2021** nachweisen. In beiden Fällen ist die Förderung **zusätzlich gedeckelt** nämlich:
  1. Bei einem negativen EBITDA mit jenem Betrag, der dazu führen würde, dass das EBITDA über 0 steigt oder
  2. bei einem abgesunkenen EBITDA mit jenem Betrag, welcher dazu führen würde, dass das EBITDA der beantragten Förderungsperiode 70% des EBITDAs derselben Periode des Jahres 2021 übersteigen würde.
- Für Unternehmen die einen Zuschuss nach den Berechnungsstufen 2 bis 5 beantragen, besteht ein **Spekulationsverbot** und für die Ermittlung der Zuschussobergrenzen ist zu beachten, dass neben dem EKZ II ein bereits gewährter EKZ I einzubeziehen ist.
- Für förderfähige Unternehmen ist eine **Gewinnausschüttungsbeschränkung** für den Zeitraum ab Veröffentlichung der endgültigen Richtlinie bis 7 Monate danach vorgesehen.
- Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der endgültigen Richtlinie dürfen **keine Bonuszahlungen** an Vorstände oder Geschäftsführer für das laufende Jahr von mehr als 50% des Geschäftsjahres 2021 ausbezahlt werden.
- Eine Verpflichtung zum **steuerlichen Wohlverhalten** wurde verankert.
- Förderfähige Unternehmen haben interne Energiesparmaßnahmen durchzusetzen, und zwar im Zeitraum von der Gewährung der Förderung bis zum 31.3.2024. Diese umfassen das Unterlassen einer Beleuchtung zwischen 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, die Unterlassung des Betriebes von Heizungen im Außenbereich („**Heizschwammerl**“) sowie die Unterlassung des dauerhaften Offenhaltens von Eingangsbereichen zu beheizten öffentlich zugänglichen Betriebsstätten.
- In den Berechnungsstufen 2 bis 5 muss das förderfähige Unternehmen eine **Beschäftigungsgarantie** für sämtliche Mitarbeiter einhalten. Die Belegschaft muss im Betrachtungszeitraum 1.1.2023 bis 1.1.2025 im Durchschnitt mindestens 90% der am 1.1.2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente entsprechen.
- In den Berechnungsstufen 3, 4 und 5 wird vorausgesetzt, dass das Unternehmen ein **Energieaudit** durchführt bzw durchgeführt hat.
- Wurde ein Betriebsmittelkredit für Energiekosten mit einer 90%igen Überbrückungsgarantie besichert, so ist der EKZ II für die Rückzahlung des Kredites **zweckgebunden**.

Disclaimer: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 1.5 FESTSTELLUNG DURCH EINEN WP/STB/BIBU

Jeder Antrag erfordert **Feststellungen und einen Bericht** eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Bilanzbuchhalters. Das antragstellende Unternehmen muss geeignete Unterlagen vorlegen. Die Feststellungen basieren hauptsächlich auf diesen Unterlagen. Da dieser Prozess Zeit in Anspruch nimmt, empfehlen wir dringend, sich frühzeitig mit Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter in Verbindung zu setzen, um Verzögerungen bei der Beantragung zu vermeiden.

**Achtung:** Einreichen des Förderantrags ohne den erstellten Feststellungsbericht durch eine externe Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungs-/Bilanzbuchhaltungskanzlei oder fehlende firmenmäßige Fertigung durch die Kanzlei im Antragsdokument führt zur Ablehnung.

**Nachreichungen oder erneute Antragstellung sind nicht möglich.**

## 1.6 ERFORDERLICHE UNTERLAGEN FÜR DIE BEANTRAGUNG

- Strom- bzw Heizkostenabrechnung des Jahres 2021 (pro Zählpunkt)
- Alle Treibstoffrechnungen für den Förderzeitraum (1.1.2023 bis 30.6.2023)
- Strom- bzw Heizkosten**arbeitspreis/kWh** für die Monate 1-6/2023 (jeweils monatlich und pro Zählpunkt!)
- Strom- bzw Heizkosten**verbrauch** für die Monate 1-6/2023 (jeweils monatlich und pro Zählpunkt!)
- Bei Heizöl: sämtliche Heizölrechnungen aus dem Jahr 2021 sowie der Förderperiode 1-6/2023
- Bei Holzpellets, Hackschnitzel: Analog Heizöl
- **Abrechnungsfomular**, welches sich aus dem aws Fördermanager nach Ergänzung sämtlicher Informationen generiert (bitte noch in ungezeichneter Form).
- **Berechnungshilfe:** sie dient als Unterstützung für die Berechnung der tatsächlichen Förderhöhe und muss anschließend in den aws Fördermanager importiert werden, um das Abrechnungsfomular zu generieren.

Aufgrund der detaillierten Anforderungen empfehlen wir Ihnen, sich umgehend mit der Beschaffung dieser Unterlagen zu befassen, da diese zur Überprüfung bzw zur Erstellung des notwendigen Berichts durch den WP/StB/BiBu jedenfalls vorzulegen sind.

**TIPP:** Auf der aws-Homepage finden Sie eine [Berechnungshilfe](#) (Excel-Sheet) für die Basisstufe 1 (1. Halbjahr 2023). Aus dieser Berechnungshilfe sind die erforderlichen Unterlagen erkennbar.

**Disclaimer:** Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

## 2 ENERGIEKOSTENPAUSCHALE

Um den Energiekostenanstieg **für Kleinst- und Kleinunternehmer** zumindest teilweise abzudecken und damit die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebsstandorte zu sichern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft die **Energiekostenpauschale** geschaffen. Die Energiekostenpauschale ist **seit dem 8.8.2023 und bis zum 30.11.2023 beantragbar**.

Die Energiekostenpauschale umfasst eine **Pauschalförderung zwischen € 110 und € 2.475 pro Unternehmen**. Die Höhe der Pauschalförderung wird **abhängig** von der **Branche** (ÖNACE-Kennzahl) **und dem Jahresumsatz des Jahres 2022** berechnet. Diese Förderung wird rückwirkend für das Jahr 2022 beantragt.

Die Voraussetzungen für das Erlangen dieser Förderung sind:

- Bestehendes österreichisches Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich,
- Jahresumsatz im Kalenderjahr 2022 von mindestens € 10.000 und höchstens € 400.000.

**Ausgenommen** sind öffentliche Unternehmen, Gebietskörperschaften, alle **freien Berufe**, Unternehmenssektoren Energie-, Finanz- sowie Versicherungswesen, Realitätenwesen, Landwirtschaft sowie politische Parteien und deren Unternehmen.

Die Förderung kann für drei verschiedene Zeiträume beantragt werden, die jeweils unterschiedliche Mindest- und Maximalförderungen vorsehen:

Zeitraum	Förderhöhe
1.2.2022 bis 31.12.2022	€ 410 bis € 2.475
1.2.2022 bis 30.9.2022	€ 300 bis € 1.800
1.10.2022 bis 31.12.2022	€ 110 bis € 675

**Achtung:** Da es sich bei der Energiekostenpauschale um eine De-minimis-Beihilfe handelt, darf pro Unternehmen in den letzten drei Jahren die Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen € 200.000 nicht übersteigen. Das Energiekostenpauschale ist nicht mit einem Energiekostenzuschuss I für denselben Zeitraum kombinierbar.

**Disclaimer:** Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, horn@elixa.at
  - 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, mattersburg@elixa.at
  - 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, wien@elixa.at
- UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w



www.elixa.at

„Am Mut hängt der Erfolg“

elixa  
Steuerberatungs GmbH

Da diese Förderung **durch das Unternehmen selbst beantragt werden muss**, möchten wir die einzelnen Beantragungsschritte kompakt darlegen:

### Schritt 1:

- Führen Sie einen **Selbst-Check** auf [www.energiekostenpauschale.at](http://www.energiekostenpauschale.at) durch, um zu erfahren ob Sie antragsberechtigt sind.
- Beantragung der **Handysignatur oder ID-Austria** (sofern nicht vorhanden).
- Beantragung **USP-Zugang** (sofern nicht vorhanden).
- **Branchenkennzahl** herausfinden: Hat Ihr Unternehmen noch keinen ÖNACE-Code, können Sie sich schriftlich an [klm@statistik.gv.at](mailto:klm@statistik.gv.at) wenden. Geben Sie dort eine Identifikationsnummer Ihres Unternehmens (zB Firmenbuchnummer, Steuernummer) und eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an. Sollte Ihrem Unternehmen bereits ein ÖNACE-Code zugeteilt sein, so finden Sie diesen im Unternehmerserviceportal (USP) unter „Mein USP“ / „Unternehmensdaten“ / „Haupttätigkeit“.
- **Umsatzhöhe 2022** herausfinden.

### Schritt 2:

- **Anmeldung** auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).
- Unter „Alle Services“ den Punkt **„Energiekostenpauschale für Unternehmen“** auswählen.
- **Formular ausfüllen** (Umsatzhöhe 2022) und **einreichen**.

Der Einreichung folgt eine automatisierte Prüfung, von deren Ergebnis Sie umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Eine Bestätigungsmail für die Einreichung des Antrags wird nicht versandt. Wird der Antrag automatisch angenommen, so wird die Förderung auf das angegebene Bankkonto überwiesen. Im Falle einer Ablehnung werden Sie über die Gründe der Ablehnung informiert.

**Disclaimer:** Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können. | Quelle: ÖGSW

- 3580 Horn, Rathausplatz 7, Tel 02982 20 077, [horn@elixa.at](mailto:horn@elixa.at)
- 7210 Mattersburg, Bahnstraße 36/2/6, Tel 02626 64 646, [mattersburg@elixa.at](mailto:mattersburg@elixa.at)
- 1070 Wien, Zieglergasse 8/Top3, [wien@elixa.at](mailto:wien@elixa.at)  
UID-Nr ATU54757008, Gerichtsstand Horn/Noe, Firmengericht: Lds-Gericht Krems / FN 225773w